

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Zugpreis vierpfennig. Nr. 270 einschließlich des
"Kleinen Unterhaltungsblattes" in der Geschäfts-
stelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichs-
postbeamten. — Geheimer täglich abends mit
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

Bei dieser Miete: Bezahl - Krieg oder sonstiger regelmäßiger
Verlust des Betriebs der Zeitung, der Abnehmer erhält von der
Zeitung eine Entschädigung bis zu dem Betrag, der die Kosten des
Vorliegenden Verlustes aufdeckt. — Bei der Abreise eines Mitglieds
oder einer anderen Person aus dem Lande wird die Zeitung
nach dem Abschied verhältnismäßig billiger abgegeben.

Wet.-Abo.: Amtshaus.

Anzeigepreis: die kleinlippige Seite 20 Pf.

Im Restteil der Seite 20 Pf., im amtlichen Teile die gespaltene Seite 50 Pf.,
Annahme der Anzeige bis spätestens vormittags

10 Uhr, für größere Tage vorher.

Eine Gewähr für die Annahme der Anzeige
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Fern-
sprecherei aufgegebenen Anzeige.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 46.

Dienstag, den 25. Februar

1919.

B e r o r d n u n g

zur weiteren Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456), vom 19. Februar 1919.

Die unter dem 31. Januar 1919 (Nr. 28 der Sächsischen Staatszeitung vom 4. Februar 1919) anderweit veröffentlichten Ausführungs-Bestimmungen werden wie folgt abgedeutet:

1. In § 5 Absatz 2 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 wird ein Druckfehler dahin berichtig, daß an Stelle der Worte „Ausschüsse mit 50 oder mehr Mitgliedern“ die Worte „Ausschüsse mit 5 oder mehr Mitgliedern“ treten.

2. In § 6 Absatz 2 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 und in § 2 der Wahlordnung wird die Beschränkung der Wahlberechtigung auf deutsche Reichsangehörige oder Angehörige der deutsch-österreichischen Republik aufgehoben. Die Wahlberechtigung steht vielmehr ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit zu. Es kommen deshalb auch in § 15 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 die Worte „Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“ in Wegfall.

3. Die §§ 7 bis 13 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 haben als solche keine unmittelbare Verbindlichkeit. Den Ausschüssen wird vielmehr überlassen, ihre Geschäftsführung selbst durch Mehrheitsbeschlüsse zu regeln. Hierbei werden die vorbezeichneten Ausführungs-Bestimmungen wertvollen Anhalt bieten können.

Dresden, den 19. Februar 1919.

568 III J.
1997

Arbeits-Ministerium.
Heldt.

Infolge der Abwesenheit vieler Obstbaumbesitzer und des Mangels an Arbeitskräften und Pflanzenschutzmitteln während des Krieges hat eine starke Vermehrung der **Obstbaum-Schädlinge** und **Obstbaumkrankheiten** stattgefunden, die durch die für deren Entwicklung günstige Witterung in den letzten Jahren noch begünstigt wurde. Es besteht somit die Gefahr, daß die Obstsorten wesentlich zurückgehen, wenn die Bekämpfung der Schädlinge nicht mit Nachdruck betrieben wird.

Jeder Besitzer von Obstbäumen wird deshalb hiermit erneut aufgefordert, für unverzügliche Bekämpfung der Obstbaum-Schädlinge bestorgt zu sein.

In jedem Orte werden Personen bestimmt werden, die nach Einvernehmen mit den Obstbaumbesitzern und Regelung der Kostenfrage die Bekämpfung vorzunehmen haben.

Nähtere Bestimmungen hierüber werden von den Stadträten und Gemeindebehörden getroffen und bekannt gegeben werden.

Zu widerhandlungen werden, soweit sie nicht der Bestrafung nach § 368 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg und Schwarzenberg, am 20. Februar 1919.

Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte der vorgenannten Städte.

Es wird darauf hingewiesen, daß zufolge Verordnung des Wirtschaftsministeriums — Landessleistungsstelle — vom 29. Januar 1919 zusammenhängend mit der Erhöhung der Fleischration die Wochenkopfmenge Schlachtviehleisch auch für den **Selbstversorger** wieder auf den früheren Satz von 500 g mit Wirkung vom 3. Februar 1919 an erhöht worden ist. Durch die Neuregelung verfügt sich die Selbstversorgerzeit derjenigen, die sich bereits vor dem 3. Februar 1919 durch Hausschlachtung mit Fleisch eingedeckt haben, von genanntem Zeitpunkt an der erhöhten Wochenkopfmenge entsprechend.

Die durch die Neuregelung sich notwendig machende Umlaufrechnung der Selbstversorgerzeit erfolgt durch die Ostsbehörden.

Schwarzenberg, am 21. Februar 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer. Aarich.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes, Lebensmittelarten und Gastmarken betreffend, vom 1. Juni 1917 in der Fassung vom 24. September und 13. Dezember 1917 wird folgendes bekanntgegeben:

Auf die für die Woche vom 3. bis 9. März gültigen Marken der Bezirkslebensmittelkarten werden im Laufe der Woche durch die Händler Lebensmittel der nachgenannten Art und Menge ausgegeben werden.

Marke A 1 f. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahr (violetter Druck): 125 g Hafernährmittel u. Marke B 1 f. Kinder im 3. u. 4. Lebensjahr (roter Druck): 125 g Schwiebad,

Marke A 1 (schwarzer Druck): je nach Vorrat 125 g Hafernährmittel oder Grieß,

Marke A 2 250 g Raffee-Grieß,

Marke A 3 300 g Marmelade,

Marke A 4 60 g Butter,

Marke A 5 125 g Fisch in frischem, mariniertem oder getrocknetem Zustande oder

1 Ei, soweit vorhanden,

Marke A 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Sollte infolge von Transport Schwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der vorstehend genannten Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, den 22. Februar 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

J. A. Niedel.

Synodalwahl.

I. Für die X. evangelisch-lutherische Landeskirche ist im XXVI. Wahlbezirk, der die Parochien der Ephorie Schneeberg umfaßt, an Stelle des ausscheidenden Herrn Pfarrer Dr. Krebschmar in Lauter, die Neuwahl eines geistlichen Abgeordneten vorgesehen.

Gemäß § 3 der Verordnung, das Verfahren bei den Wahlen zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, vom 11. März 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34) werden sämtliche Kirchenvorstände des Wahlbezirks hiermit aufgefordert, als bald unter Berücksichtigung der Vorschriften in § 39 Absatz 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 18. Oktober 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 413 ff.) aus ihrer Mitte soviel weltliche Mitglieder als Wahlmänner zu wählen, als ständige geistliche Stellen in der Parochie vorhanden sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine Stelle bloß vorübergehend unbeseetzt ist.

Rücksichtlich der Zahl der weltlichen Wahlmänner in Kirchspielen, die aus Mutter- und Tochter- oder Schwesterngemeinden bestehen, sind die Vorschriften in § 39 Absatz 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung maßgebend.

Weitere weltliche Wahlmänner, entsprechend der Zahl derjenigen ständigen Geistlichen, die zwar im Wahlbezirk, aber nicht für eine mit Kirchenvorstand versehene Parochie angestellt sind, hat der Kirchenvorstand nur auf vorgängige Bestimmung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums zu wählen. Diese Wahlmänner brauchen nicht dem sie entstammenden Kirchenvorstand angehören, müssen aber die zur Wahlbarkeit für einen Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften (§ 8 Abs. 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung) haben.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß auf die Wahlen der weltlichen Wahlmänner die Bestimmungen in § 28 Abs. 2 und 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung Anwendung zu leisten haben.

Die Namen der Wahlmänner sind dem unterzeichneten Wahlkommissar

bis spätestens den 12. März 1919

schriftlich anzugeben.

Zu diesen Anzeigen sind die den Kirchenvorständen noch zugehenden Vorträge zu verwenden.

II. Gleichzeitig werden sämtliche Herren Wahlmänner des Wahlbezirks, geistliche und weltliche, eingeladen, sich zum Zwecke der Annahme der von dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auf

Montag, den 31. März 1919

abberaumten Wahl an diesem Tage

mittags 1/2 Uhr

im „Erzgebirgischen Hof“ in Aue einzufinden.

Schwarzenberg, am 22. Februar 1919.

Der Wahlkommissar für die Synodalwahl im XXVI. Synodalwahlbezirk.

Dr. Wimmer, Amtshauptmann.

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 135 für den Landkreis (Firma: Schönheider Bürstenfabrik, Aktiengesellschaft, vorm. F. L. Lenk, Schönheide, Erzgebirge) eingetragen worden:

Zum Vorstandsmitglied ist bestellt der Kaufmann Karl Rudolf Lenk in Schönheide.

Eibenstock, den 20. Februar 1919.

Das Amtsgericht.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Dienstag, den 25. Februar, Marke A 6: 125 g Quark zu 25 Pf. soweit der Vorrat reicht; unberücksichtigt gebliebene Marken werden später beliefern.

Sie sind deshalb aufzubewahren. Zu haben in den Geschäften Konsumverein I und II, Günzel, Hauchild, Ernst Heymann und Ott.

Mittwoch, den 26. Februar, Marke A 3: 250 g Runkhong zu 40 Pf.

Donnerstag, den 27. Februar, Marke A 4: 60 g Margarine zu 25 Pf.

Freitag, den 28. Februar, Marke A 1: 125 g Suppenmehl;

Kindernährmittel: 125 g Grieß zu 12 Pf.

125 g Rebkuchen zu 32 Pf.

Die Händler haben Marke A 6 bis Donnerstag mittag in der Markenprüfungsstelle abzuliefern.

Personen über 70 Jahre können anstelle anderer Nährmittel auf Marke 1 (schwarzer Druck) der Bezirkslebensmittelkarte wöchentlich 125 g Grieß bezahlen. In diesem Falle ist die Lebensmittelkarte in der städtischen Lebensmittelabteilung zur Abstempelung vorzulegen.

Eibenstock, den 24. Februar 1919.

Der Stadtrat.

Annahme der fertigen Socken

Dienstag, den 25. bis Mitt., H., I., K.,

Mittwoch, " 26. " " " L-R,

Donnerstag, " 27. " " " S,

Freitag, " 28. " " " T-Z,

je vormittags von 9—11 Uhr und nachmittags 2—5 Uhr.

Eibenstock, den 24. Februar 1919.

Der Stadtrat.